



Sehr geehrter Kunde unserer Atemluftflaschen,

nachdem im Jahre 2002 in Deutschland als Umsetzung einer europäischen Richtlinie die Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist, und nachdem im Jahre 2009 in Anlehnung an die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die europäische GHS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), in Kraft getreten ist geht mit dem 1. Juni 2015 die Übergangsfrist für die Kennzeichnung von Gefahrstoffgemischen zu Ende, so dass zu diesem Stichtag die Behältnisse, unter anderem zur Aufnahme von Atemluft (verdichtete Luft) entsprechend des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen (GHS) als Gefahrstoff gekennzeichnet sein müssen.

Dieses neue System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen betrifft von der Anwendung her auch die Befüller, in der CLP-Verordnung auch als „Formulierer“ bezeichnet, die unter anderem für Dritte befüllen, und somit rein rechtlich gesehen, das Gefahrstoffgemisch in Verkehr bringen. In diesem Fall geht die Gefahr jedoch nicht rein von dem Gemisch aus, sondern liegt im Bereich der physikalischen Eigenschaften, hier in der hohen Verdichtung.

Da jetzt nach neuem europäischem Recht die physikalischen Gefahren (neue Gefahrklassen) in die Betrachtung einbezogen werden, besteht bei Abfüllung der verdichteten Luft die Kennzeichnungspflicht nach CLP für die Inverkehrbringer:

Physikalische Gefahren	
Explosive Stoffe/Gemische (instabile explosive Stoffe/Gemische, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6) ¹⁾	➤ Physikalische Gefahren
Entzündbare Gase (Kategorien 1 und 2) ²⁾	➤ Kriterium der Gefahrklassen erfüllt
Entzündbare Aerosole (Kategorien 1 und 2) ³⁾	
Oxidierende Gase (Kategorie 1) ⁴⁾	
Gase unter Druck (verdichtetes Gas, verflüssigtes Gas, tiefgekühltes verflüssigtes Gas, gelöstes Gas)	➤ Gemisch „hazardous“ (gefährlich)
Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorien 1, 2 und 3) ⁵⁾	

Diese Einstufung der verdichteten Luft (Pressluft) als gefahrbringendes (physikalisch) Gemisch im Rahmen der CLP ist erklärlich, schaut man auf die Ereignisse mit Atemluftflaschen der letzten Jahre.



Die Endergebnisse einer schlagartigen Druckexpansion einer Atemluftflasche durch ein abgerissenes Ventil zeigen deutlich die Notwendigkeit zur neuen Einstufung der verdichteten Luft im Druckbehälter als „Gefährlich“.

Die neue Einstufung der verdichteten Luft in **Gefahrenklasse**, **Gefahrenkategorie** und **Gefahrenkodierung** nach 1272/2008/EG (CLP) ergibt die „Physikalische Gefahr mit der Bezeichnung „Unter Druck stehende Gase“ – verdichtete Gase (CLP: Press. Gas) –, der Kennzeichnung mit dem Signalwort „Achtung“ und dem Gefahrenhinweis H280.

Das Gemisch ist somit nach CLP mit Gefahrenhinweis, Sicherheitshinweis, Piktogramm und Signalwort „Achtung“ zu kennzeichnen.



Wer muss kennzeichnen?

- Wer das Gemisch in Verkehr bringt
 - Inverkehrbringen: „Bereitstellung für Dritte“
 - Wieder Befüllung: „Befüllen einer Atemluftflasche mit Atemluft“

Wie muss gekennzeichnet werden?

- Mit Kennzeichnungsetikett auf dem Behälter (=Atemluftflasche)
- In deutscher Sprache (evtl. zusätzlich Englisch)
- Volumenabhängige Mindestabmessungen: 74 mm x 105 mm
- Mit folgenden Mindestangaben:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Befüllers
 - Nennmenge des Gemisches, sofern diese Menge nicht auf der Atemluftflasche anderweitig angegeben ist
 - Produktidentifikatoren: Druckluft – verdichtete Luft – Pressluft
 - | Stoffbezeichnung | Inhalt (Vol.-%) | CAS-Nr. | Einstufung CLP |
|------------------|-----------------|-----------|-------------------|
| Stickstoff | 78,1 % | 7727-37-9 | Press. Gas (H280) |
| Sauerstoff | 20,9 % | 7782-44-7 | Ox. Gas 1 (H270) |
| | | | Press. Gas (H280) |

Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht kontra Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es einen Unterschied zwischen der Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und nach Gefahrgutrecht für den Transport gibt.

Es handelt sich dabei also um zwei verschiedene Regelungsbereiche. Die Kennzeichnung der Atemluftflaschen nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts und nach CLP sind somit parallel vorzunehmen, können aber gemeinsam auf einem Etikett erfolgen.

Wie muss gekennzeichnet werden?

- Mit folgenden Mindestangaben (Fortsetzung):
 - Gefahrenpiktogramm: GHS04 (Mindestfläche 5,18 cm²)
 - Signalwort: Achtung
 - Gefahrenhinweise: H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren
 - Sicherheitshinweise: P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren

Kennzeichnungsetikett für MSA Atemluftflaschen (Muster)

Baugruppe Atemschutzgerät / Breathing Apparatus Assembly Ademlucht apparaat samenstel / Appareil Respiratoire Isolant Conjunto botella / válvula / Assieme Autorespiratore		CE 0589 TS -40°C / +60°C ☐ TS -30°C / +60°C ☐
Ademlucht (EN 12021) / Air Respirable (EN 12021) / Aire Respirable (EN 12021) Aria Respirabile (EN 12021) / Atemluft (EN 12021) / Breathing Air (EN 12021)		
Par de apriete de la válvula: 70 ± 10 Nm / Valore di serraggio della valvola: 70 ± 10 Nm Couple de serrage du robinet: 70 ± 10 Nm / Aandraai moment voor Valve: 70 ± 10 Nm Drehmoment für das Flaschenventil: 70 ± 10 Nm / Torque for the valve: 70 ± 10 Nm		
 MSA Europe GmbH, Schlüsselstrasse 12, 8645 Rapperswil-Jona, CH – Switzerland www.MSAsafety.com Product of Germany		 Achtung Warning Attention UN 1002 Class 2: Code 1A Luft, verdichtet Air, compressed Air, comprimé Aire, comprimido
Datum der Montage / Date of assembly / Fecha de montaje Datum van samenstel / Date d'assemblage / Data di assemblaggio		Stoffbezeichnung Inhalt (Vol.-%) CAS-Nr. Einstufung CLP Stickstoff (N ₂) 78,1% 7727-37-9 Press. Gas (H280) Sauerstoff (O ₂) 20,9% 7782-44-7 Ox. Gas (H270)
D4074338/12		Gefahrhinweise H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren Sicherheitshinweise P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren
Letzter Befüller der Flasche: Name: MSA Produktion Deutschland GmbH Str.: Thiemannstr. 1 Stadt: 12059 Berlin Tel.: 030/6886-0		XXXXXXXX

„Letzter Befüller der Flasche durch MSA“

Um den Aufwand zur Umsetzung der Forderung nach CLP und GHS für Sie als Anwender so gering wie möglich zu halten, wird bei Composite Atemluftflaschen die Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht und Gefahrstoffrecht nicht zusammen erfolgen, sondern getrennt. Daraus ergibt sich, dass die Kennzeichnung nach CLP und GHS mit Hilfe eines separaten Etikett Aufklebers erfolgt, wo die notwendigen Kennzeichnungen und auch die Adresse des Inverkehrbringers aufgebracht sind.

Kennzeichnungsverpflichtung der nachgeschalteten Befüller

Feuerwehren oder Einrichtungen, wie z.B. zentrale Atemschutzwerkstätten, die Atemluft mittels Kompressoren in Atemluftflaschen füllen und somit Druckluft herstellen, werden gemäß CLP zum „Formulierer“, bzw. „nachgeschalteten Anwender“ und somit verpflichtet, die CLP-konforme Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung vorzunehmen.

Kennzeichnungspflicht des Befüllers

- jede Einrichtung, die Atemluftflaschen füllt, hat für korrekte Kennzeichnung zu sorgen
- Name, Anschrift, Telefonnummer müssen genannt sein
- der letzte Befüller muss auf der Kennzeichnung genannt sein

		UN 1002 Class 2: Code 1A Luft, verdichtet Air, compressed Air, comprimé Arie, comprimido
Achtung Warning Attention Atención		
Stoffbezeichnung Inhalt (Vol.-%) CAS-Nr. Einstufung CLP Stickstoff (N ₂) 78,1% 7727-37-9 Press. Gas (H280) Sauerstoff (O ₂) 20,9% 7782-44-7 Ox. Gas (H270)		
Gefahrhinweis H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren		
Sicherheitshinweise P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren		
Letzter Befüller der Flasche: Name: Str.: Stadt: Tel.:		

„Letzter Befüller der Flasche durch den Kunden“

Für unsere Kunden als die möglichen nachgeschalteten Inverkehrbringer (Befüller für Dritte) des Gasgemisches (komprimierte Luft), haben wir einen separaten Etikett-Aufkleber entwickelt, den wir mit der Bestellnummer 10167994-SP zum Kauf (10 Stück in Verpackungseinheit) anbieten werden.

Dokumentationspflicht des Befüllers

Sämtliche Informationen, die zum Zweck der Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP benötigt werden, müssen zusammengetragen und während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung des Gemisches (Füllen einer Atemluftflasche) zur Verfügung gehalten werden!

Übergangsfristen zur Kennzeichnungsverpflichten nach CLP und GHS



Die Übergangsfrist gilt vom 20.01.2009 bis zum 31.05.2015. Die Vorschriften nach CLP sind ab dem 01.06.2015 zwingend zu beachten und umzusetzen.

„Abverkaufsklausel“: Es gilt eine zweijährige Frist für bereits eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Gemische, die vor dem 01.06.2015 in Verkehr gebracht werden (d.h. „in den Regalen liegen“).

Pflichterfüllung nach CLP und GHS durch MSA

Wir als MSA werden neue Atemluftflaschen, die wir bereits bei Lieferung mit verdichteter Luft (Atemluft) befüllt haben, entsprechend mit den oben genannten Etiketten versehen.

Für Sie als nachgeschalteter Befüller werden wir sobald als möglich das Kennzeichnungsetikett mit leerer Kontaktdatenfläche zur Verfügung stellen.

Diese Etiketten können unter der Bestellnummer 10167994-SP mit einer Verpackungseinheit von 10 Stück bei uns bzw. unseren Handelspartnern bestellt werden.

Für weitere Fragen stehen wir und unsere Handelspartner Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Team von MSA

Anweisung zur Anbringung der Kennzeichnung nach CLP und GHS

Wir bitten Sie, uns eventuell bei der Kennzeichnung der an Sie ausgelieferten Atemluftflaschen behilflich zu sein, da es möglich sein kann, dass die Ihnen zugesandten Atemluftflaschen noch nicht mit dem notwendigen Kennzeichnungsetikett nach CLP und GHS versehen sind.

In diesem Fall war es uns seitens der Produktion nicht mehr möglich gewesen, die Flaschen mit dem Etikett zu versehen, da sie bereits an unser Logistikunternehmen zum Versand an Sie überführt waren. Für diesen Fall befinden sich die notwendigen Etiketten in einer Tüte, außerhalb der Umverpackung

Bitte entnehmen Sie in diesem Fall die Etiketten aus der Tüte der Umverpackung, entfernen von dem selbstklebenden Etikett die hintere Schutzfolie, und kleben, wie hier angegeben, das Etikett auf die Atemluftflasche. Die Richtung richtet sich nach der Schrift der Atemluftflasche.



Gefahrenpiktogramm GHS 04(Gasflasche)

UN 1002 Class 2: Code 1A Luft, verdichtet Air, compressed Air, comprimé Aire, comprimido	Achtung Warning Attention Atención	
Stoffbezeichnung Inhalt (Vol.-%) CAS-Nr. Einstufung CLP Stickstoff (N ₂) 78,1% 7727-37-9 Press. Gas (H280) Sauerstoff (O ₂) 20,9% 7782-44-7 Ox. Gas (H270)		
Gefahrhinweis H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren Sicherheitshinweise P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren		
Letzter Befüller der Flasche: Name: MSA Produktion Deutschland GmbH Str.: Thiemannstr. 1 Stadt: 12059 Berlin Tel.: 030/6886-0		

Gefahrgutsymbol nach ADR

Sollten Sie im Laufe der Betriebszeit der Atemluftflasche in die Situation kommen, die Atemluftflasche für einen anderen Verwender (Dritte) auffüllen zu müssen, so müssen Sie das mit MSA als den letzten Befüller gekennzeichnete Etikett entfernen, und das zweite, adressenneutrale Etikett, an gleicher Stelle aufbringen, und die Kontaktdaten Ihrer Organisation, oder des Unternehmens mit einem wasserunlöslichen Stift eintragen.

Bei der Verwendung und Befüllung der Atemluftflasche in Ihrem eigenen Bereich muss die Kennzeichnung nicht geändert werden.

Ihre Team von MSA